

# **Satzung des Gesangverein Bühl 1878 e.V.**

Stand: Dezember 2023

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein Bühl 1878 e.V.
2. Er wurde am 20.08.1878 gegründet und hat seinen Sitz in Tübingen-Bühl.
3. Eingetragen wurde er am 6.11.1975 in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nr. 433.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendarbeit, die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges in einem Erwachsenen-, sowie Kinder- und Jugendchor.
2. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Chorgesang in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils geltenden Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51, 52 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  - a. durch die Vereinsbeiträge der Mitglieder
  - b. durch Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen
  - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen / kirchlichen Mitteln
  - d. durch sonstige Zuwendungen oder Spenden an den Verein
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB).

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Mitglieder bestehen aus:
  - aktiven Mitgliedern: Sänger\*innen über 18 Jahren
  - passiven Mitgliedern: natürliche Personen über 18 Jahre, die nicht an den Chorproben teilnehmen.
  - Jugendmitgliedern: Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren.
  - Ehrenmitgliedern
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Der Widerspruch durch die Vorstandschaft ist innerhalb eines Quartals möglich.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist;
  - dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und / oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen;
  - dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Mitglieds, in der auf die mögliche Rechtsfolge hingewiesen werden muss und nach Beratung mit dem Ausschuss.

Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder – bei Anwesenheit des Mitglieds – mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Stellung der Mitglieder im Verein ist gleich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
3. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich durch regelmäßigen Probenbesuch die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Teilnahme an Aufführungen entscheidet der/die Chorleiter\*in.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet:
  - a. das Ansehen des Vereins zu wahren;
  - b. den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
  - c. den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereins- und Chorangelegenheiten Folge zu leisten.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Geburtsdaten, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Emailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
5. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch die Vorstandschaft erlassen wird.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Geld, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet, jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Die Ehrenmitglieder, Vorstandschaft und Ausschussmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- der Ausschuss.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

Die Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.  
Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung der Vorstandschaft;
  - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses;
  - d. Änderung der Satzung;
  - e. Auflösung des Vereins;
  - f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
  - h. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen);
  - i. Wahl der/des Rechnungsprüfer/ in.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe, dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und

Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Ausschuss.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
6. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen ist eine Wahlleitung zu bestimmen.
7. Das Protokoll ist von einem Ausschussmitglied zu verfassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Einladung durch den Ausschuss.
9. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, die zugleich 2/3 der Stimmen aller Mitglieder ausmachen muss.
14. Die Art der Abstimmung erfragt die Wahlleitung.
15. Die Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
16. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
17. Die Mitglieder des Ausschusses werden einzeln gewählt:
  - zuerst die freien Vorstandmitglieder,
  - dann der/die Kassier\*in,
  - der/die Schriftführer\*in,
  - der/die Jugendleiter\*in
  - und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Mitglieder des Ausschusses können in Blockwahl gewählt werden.
18. Das Versammlungsprotokoll ist von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
  - den genauen Wortlaut gefasster Beschlüsse.
19. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- die Vorstandschaft die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung von der Vorstandschaft verlangt;
- ein Vorstandsposten nicht besetzt werden kann.

## § 11 Vorstandschaft

1. Das Vorstandsteam besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten freien Vorständen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den freien Vorständen, der/dem Kassierer\*in, der/dem Schriftführer\*in und der/dem Jugendleiter\*in
3. Der Gesamtvorstand bildet den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes vertreten.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandsteams und der/ die Kassierer\*in sind bis zu einer Höhe von 3000 Euro allein weisungsbefugt und unterschriftsberechtigt.
5. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt die Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen,
  - die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Vorstandschaft ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Die Einladung erfolgt in Textform durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Auf die Formalie kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder erklären, auf Form und Fristen zu verzichten.
9. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz oder anderen Medien fassen, wenn kein Mitglied der Vorstandschaft diesem Verfahren widerspricht.
10. Wird zur Sache in Anwesenheit aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von einem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.
11. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
12. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmenden und der Sitzungsleitung,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

13. Die Vorstandschaft ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.
14. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt sie u. a., welches Vereinsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

## **§ 12 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen.
2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Ausschuss im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Ausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes

## **§ 13 Kassenprüfer\*innen**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer\*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
2. Die Kassenprüfer\*innen prüfen die Jahresabrechnung des/der Kassierer\*in und nehmen zu seiner/ihrer Entlastung Stellung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Tübingen-Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Unterschriften)